# **AGENT-LETTER**

#### Sondernewsletter VA 4/2023

#### INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

in unserem Oktober <u>Newsletter</u> haben wir über die Voranmeldephase des Energiekostenzuschuss II (EKZ II) informiert. Die Richtlinien hierzu waren jedoch noch nicht veröffentlicht. Jetzt liegen <u>sie</u> vor und möchten wir im Rahmen eines Sondernewsletters informieren.

Wichtig: Der EKZ II darf nicht mit der Pauschalförderung verwechselt werden. Sie ist eine eigene Förderungsmaßnahme. Die Richtlinie zur Pauschalförderung 2023 wird noch veröffentlicht.



KommR Horst Grandits Bundesgremialobmann © BG Versicherungsagenten

### Wichtige Termine für die Antragstellung: 09. November bis 07. Dezember 2023

Die individuellen Antragszeiträume liegen zwischen dem 09. November und dem 07. Dezember 2023 (unter der Voraussetzung, dass eine Voranmeldung bis zum 02.11. erfolgt ist). Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung die Einbindung eines externen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Buchhalters zwingend erforderlich ist.

## Zeitdruck und Bemühungen um Fristverlängerung bis 31. März 2024

Eine erste Einschätzung des Bundesgremiums hat ergeben, dass ein erheblicher Zeitdruck besteht. Nach der aktuellen Fassung des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission müssen Förderzusagen bis zum 31. Dezember 2023 erteilt werden. Vor der Zusage müssen die Anträge noch geprüft werden. Es gibt einen Vorschlag der Kommission, die Frist bis zum 31. März 2024 zu verlängern, allerdings handelt es sich dabei bisher nur um ein Konsultationspapier. Das Bundesgremium wird sich intensiv für eine Verlängerung dieser Frist einsetzen.

### Änderungen und Kriterien im EKZ 2-Förderprogramm

Es ist erfreulich zu sehen, dass die Energieintensität (Energiekosten mehr als 3% des Produktionswertes) bis zur Förderobergrenze von EUR 2 Mio. kein Eintrittskriterium mehr darstellt. Allerdings ist zu beachten, dass ab einem Zuschuss von EUR 125.000 pro Förderperiode (insgesamt EUR 250.000 für beide Förderperioden) ein Betriebsverlust oder eine Absenkung des EBITA (Betriebsverlust oder Absenkung um 40% niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021) erfüllt sein müssen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Versicherungsagenten dieses Kriterium nicht erfüllen müssen, da die Förderungen nicht über EUR 250.000 liegen werden.

#### Ausschluss von bereits weitergereichten Kostenanteilen und Einsparmaßnahmen

Es ist darauf hinzuweisen, dass Kostenanteile, die bereits in den Preisen weitergegeben wurden, von der Förderung ausgeschlossen sind, wie es in der Präambel der Förderrichtlinie enthalten ist.

Darüber hinaus sieht die EKZ-Richtlinie 2 vor, dass sich das zu fördernde Unternehmen schriftlich zur Einhaltung von Einsparmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Außenheizung, Außentüren) beginnend mit der Gewährung der Förderung bis 31. März 2024 verpflichten muss.

### Webinar mit der aws: Erläuterung der Richtlinie und weitere Details

Die WKO plant, mit der aws ein Webinar zu veranstalten, um die Inhalte der Richtlinie im Detail zu erläutern. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

#### **Impressum**

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

#### Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten



# Anlage: Stufen Überblick EKZ II

Stufe	Förderungsfähiger Zeitraum	Unter- u. Obergrenze in EUR/Jahr pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen	Energieintensität (Eingangskriterium) + weitere wichtige Voraussetzungen	Förderintensität (in Prozent)	Berechnungsformel	Verbrauchsmengen (gefördert)	Energiearten
1	Periode 1: 1. Jänner	€ 3.000 - € 2	0% Energieintensität	Max. 50 %	Verbrauchsmenge in einer	100% des	• Treibstoffe (Benzin, Diesel)
(Basisstufe)	2023 - 30. Juni 2023  Periode 2: 1. Juli 2023 - 31. Dezember 2023	Mio.  Diese Grenzen gelten pro Jahr, also für 2 Förderperioden.	Voraussetzung ab € 125.000  Zuschuss pro Förderperiode: Betriebsverlust oder  Absenkung um 40 %  niedrigeres EBITDA im  Vergleich zum selben  Zeitraum 2021		Förderungsperiode multipliziert mit dem Preisanstieg einer Förderungsperiode im Vergleich zum Durchschnittspreis im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	durchschnittlichen Verbrauchs	Strom Erdgas  Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzeln gewonnen wird  Heizöl Holzpellets
		EKZ 1 Zuschüsse müssen in der selben Stufe angerechnet werden.					• Hackschnitzel

2	Periode 1: 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 2 Mio € 4 Mio.	0% Energieintensität	Max. 50 %	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der	70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen	<ul><li>Strom</li><li>Erdgas</li><li>Extern bezogene Wärme, Kälte</li></ul>
	<i>Periode</i> 2: 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 1 hinausgehende Förderungen bis max. € 4 Mio.	<ul> <li>Voraussetzungen:</li> <li>Betriebsverlust oder         Absenkung um 40 %             niedrigeres EBITDA im             Vergleich zum selben             Zeitraum 2021     </li> <li>Beschäftigungsgarantie</li> </ul>		förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	Menge	und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungsfähig
3	Periode 1: 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023 Periode 2: 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	€ 4 Mio € 50 Mio. Über Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis max. € 50 Mio.	<ul> <li>Voraussetzungen:</li> <li>Betriebsverlust oder         Absenkung um 40 %         niedrigeres EBITDA im         Vergleich zum selben         Zeitraum 2021</li> <li>Beschäftigungsgarantie</li> <li>Energieintensität ist         Voraussetzung</li> </ul>	Max. 65%	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge	<ul> <li>Strom</li> <li>Erdgas</li> <li>Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines</li> <li>Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw.</li> </ul>

<i>Periode 2</i> : 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis max. € 150 Mio.	Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021  Beschäftigungsgarantie Energieintensität ist Voraussetzung		Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70	Zeitraum bezogenen Menge	• Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines
				% der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert		Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungsfähig
Periode 1: 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 4 Mio € 100 Mio.	Voraussetzungen:  Betriebsverlust oder	Max. 40%	Differenz zwischen durchschnittlichem	70 % der im förderungsfähigen	•Strom •Erdgas •Extern bezogene Wärme, Kälte
<i>Periode 2</i> : 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis max. € 100 Mio.	Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021  Beschäftigungsgarantie Energieintensität keine Voraussetzung		förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	Menge	und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw.
	2023 - 30. Juni 2023  Periode 2: 1. Juli 2023 - 31. Dezember	2023 - 30. Juni 2023 Mio.  Periode 2: 1. Juli Über Stufe 2 2023 - 31. Dezember hinausgehende Förderungen bis	2023 - 30. Juni 2023 Mio.  Periode 2: 1. Juli  2023 - 31. Dezember 2023  Förderungen bis max. € 100 Mio.  Betriebsverlust oder Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021  Beschäftigungsgarantie Energieintensität keine	Periode 2: 1. Juli  2023 – 30. Juni 2023  Mio.  Betriebsverlust oder Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021  Beschäftigungsgarantie Energieintensität keine	Periode 2: 1. Juli  2023 – 30. Juni 2023  Periode 2: 1. Juli  2023 – 31. Dezember 2023  Förderungen bis max. € 100 Mio.  Betriebsverlust oder Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021  Beschäftigungsgarantie Energieintensität keine Voraussetzung  Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode durchschnittlichen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge	Periode 2: 1. Juli 2023 - 30. Juni 2023  Periode 2: 1. Juli 2023 - 31. Dezember 4 Dezember 2023 - 31. Dezember 2023 - 31. Dezember 5 Orderungsfähigen Vergleich zum selben 2021  Periode 2: 1. Juli 2023 - 31. Dezember 2023 - 31. Dezember 4 Dezember 4 Dezember 4 Arbeitspreis der 5 Orderungsfähigen 6 Menge 1,5-fachen 4 durchschnittlichen 4 Menge 4 Uund dem 1,5-fachen 4 Arbeitspreis des 5 Differenz wird dann mit 70 6 Voraussetzung 7 Voraussetzung 8 der im förderungsfähigen 7 Zeitraum bezogenen 8 Menge 8 Deschäftigungsgarantie 9 Vergleichszeitraums → die 9 Differenz wird dann mit 70 9 der im förderungsfähigen 7 Zeitraum bezogenen Menge